

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 11. Februar 2026

### § 478

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

**B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung**

**C. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz**

**D. Änderung der Landratsverordnung**

(Projekt «Stärkung der Krisensicherheit des politischen Systems»)

(Berichte Regierungsrat, 21.10.2025; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 28.11.2025)

### Eintreten

*Samuel Zingg*, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hielt der Landrat fest, dass die Krisenfestigkeit des politischen Systems überprüft und wo notwendig angepasst werden soll. Heute wird das Resultat dieser Überprüfung beraten. Diese Vorlage soll das politische System krisenresistenter machen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Dringlichkeitsrecht und Notrecht. Notrecht kann ausschliesslich in einer ausserordentlichen Lage, also im Notstand, zum Tragen kommen. Ziel ist der Erhalt der in einer Krisensituation notwendigen Flexibilität, um Blockaden zu verhindern. Gleichzeitig soll die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit gewahrt werden. Das Dringlichkeitsrecht führt hingegen zu einer Abweichung vom üblichen Rechtsetzungsprozess in zeitlicher Hinsicht. Es geht also nicht um einen Abbau oder eine Verschiebung von Kompetenzen. Nur kann die zuständige Instanz beispielweise erst später entscheiden und damit das bereits vorher Beschlossene ins ordentliche Recht überführen. So kann etwa ein Gesetz durch den Landrat in Kraft gesetzt werden, bevor die Landsgemeinde endgültig darüber entschieden hat. Die Vorlage erweitert den Umfang des Dringlichkeitsrechts und grenzt dieses klar vom Notrecht ab. Sie regelt zudem das Verhältnis zur ausserordentlichen Landsgemeinde. – In der Kommission war vor allem die unterschiedliche Ausgestaltung des Dringlichkeitsrechts auf Stufe Gemeinden und Kanton Thema. In der Diskussion konnten die Unterschiede aber gut erklärt werden. Deshalb verzichtete die Kommission auf Anpassungen. – Notrecht gilt ausschliesslich in der und für die Dauer der ausserordentlichen Lage. Wird die ausserordentliche Lage aufgehoben, gilt das Notrecht nicht mehr. In der Vorlage sind klare Kontrollmechanismen zugunsten von Landrat und Landsgemeinde definiert. Will man Notrecht in das ordentliche Recht überführen, braucht es einen Beschluss durch die ordentlich zuständige Beschlussinstanz. Notrecht greift anders als das Dringlichkeitsrecht in die Zuständigkeiten ein. Deshalb ist es wichtig, dass das Notrecht nur in der Notlage gebraucht werden kann. Diese Notlage soll an eine Krisensituation geknüpft sein, die zeitlich begrenzt ist. Denn irgendwann ist jede Krise wieder vorbei. Es geht bei Notrecht darum, eine Krise möglichst schnell und mit möglichst wenig

Schaden meistern zu können. Notrecht wird nicht durch das zuständige Organ beschlossen, kann von diesem aber jederzeit aufgehoben werden. Zu hoffen ist, dass das Notrecht nie angewendet werden muss. – Die Kommission schlägt drei präzisierende Änderungen in der Kantonsverfassung vor. Diese helfen, das ordentliche Recht noch präziser vom Notrecht abzugrenzen. – Zu danken ist Landammann Kasper Becker, Ratsschreiber Arpad Baranyi sowie Alfonso Hophan, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei, für die Mitarbeit beim Erstellen des Berichts und des Protokolls, vor allem aber für die sorgfältige Einführung in die Vorlage und die Begleitung der Kommissionsdebatten. Dank gebührt zudem den Kommissionsmitgliedern für die sorgfältige Diskussion und die konstruktiven Entscheidungen.

*Roman Zehnder*, Mollis, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung aus. – Die Covid-19-Pandemie ist vorbei. Die nächste Krise kommt aber bestimmt. Deshalb ist es wichtig, dass der Kanton die gemachten Erfahrungen aufgearbeitet hat und die rechtlichen Rahmenbedingungen auf dieser Basis mit Bedacht anpasst. Die Vorlage ist ausgeglichen und wahrt auch in schwierigen Zeiten die Rechte des freien Bürgers so gut, wie es geht. – Nach Annahme der Vorlage könnte man im Landrat, aber auch im Regierungsrat zu einer trügerischen Genügsamkeit zurückkehren und das Gefühl haben, man sei für die nächste Krise bereit. Die gesellschaftliche Resilienz hat aber sehr viele Aspekte und betrifft nicht nur das politische System. Zur Widerstandsfähigkeit in einer Krise trägt nicht nur die Versorgungssicherheit und der Zivilschutz bei, sondern vor allem auch die Vorsorge und die Selbstverantwortung der einzelnen Bürger. In dieser Hinsicht gingen seit dem Kalten Krieg viel Wissen und Massnahmen verloren. Deshalb ist die Politik angehalten, ehrlich und ohne Alarmismus präventiv auf wichtige Vorsorgemassnahmen aufmerksam zu machen. Kleine Massnahmen können in der Summe zum Beispiel bei einem längeren Stromausfall sehr hilfreich sein. Im Weiteren ist in Krisenzeiten zentral, dass Personen mit Führungserfahrung in einer Regierung sitzen. Sie haben in dieser Zeit bewusst mehr Macht und tragen entsprechend auch grosse Verantwortung. – Die SVP-Fraktion erachtet vor allem die klarere Definition und die Strukturierung der Begriffe im Gesetz über den Bevölkerungsschutz als zentral. Auch die Anpassungen auf Verfassungsebene erfolgten mit Bedacht und sind ausgewogen.

*Dominique Stüssi*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, will wie die Die-Mitte-Fraktion auf die Vorlage eintreten und unterstützt den Antrag der Kommission. – Die vergangenen Jahre zeigten, wie wichtig klare und flexible Regelungen in Krisensituationen sind. Mit dieser Vorlage wird die Handlungsfähigkeit gestärkt sowie Transparenz und Sicherheit für die Bevölkerung geschaffen. – Zentral ist, dass das Notrecht kein Freifahrtschein ist. Jedes Gremium – der Regierungsrat, der Landrat und die Landsgemeinde – hat die Möglichkeit, das Notrecht aufzuheben. Damit ist sichergestellt, dass die ausserordentlichen Kompetenzen nur so lange gelten, wie sie wirklich notwendig sind. Die Kontrolle und das Vertrauen in die Institutionen bleiben erhalten. Mit Zustimmung zur Vorlage setzt der Landrat ein Zeichen zugunsten der Krisensicherheit und der demokratischen Verantwortung im Kanton Glarus. Denn sicher ist, dass die nächste Krise kommen wird – aber anders als erwartet.

*Nadine Landolt Rüegg*, Näfels, spricht sich im Namen der GLP-Fraktion für Eintreten aus. – Die GLP-Fraktion begrüsst, dass sich der Regierungsrat dem rechtlichen Handlungsbedarf, der in der Evaluation des politischen Systems im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aufgezeigt worden war, angenommen hat. Die Definition des Anwendungsbereichs des Dringlichkeitsrechts und vor allem des Notrechts ist wichtig. Die GLP-Fraktion kann den von der Kommission beantragten Änderungen grossmehrheitlich zustimmen. Auch sie wünscht sich, dass man in die Zukunft schaut und verschiedene Szenarien, die eintreten könnten, schon einmal durchdenkt. Zu hoffen ist, dass der Regierungsrat nicht nur das politische System krisensicher macht, sondern auch die Schwachstellen, die sich im Rahmen der Evaluation mit Blick auf die Verwaltungsorganisation gezeigt haben, ausbessert.

*Franz Freuler, Glarus, äussert sich kritisch zur Vorlage. – Die grosse Frage ist, ob es Sinn ergibt, in Krisenzeiten, in denen der Staat möglichst nah bei den Bürgern sein sollte, Entscheidungen von den Bürgern weg zu verlagern. Die Verfassung bzw. das Recht gehört zu den wichtigsten Gütern, die es zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zu pflegen gilt. Das heute vorliegende Geschäft beinhaltet viel Richtiges und korrigiert vieles. Aber es ermöglicht auch die Verschiebung von Entscheidungskompetenzen und damit auch von Verantwortung. Diese wird in einer Krise auf einen kleineren Kreis übertragen. Es ist zu bezweifeln, dass das gut ist. Es ist besser, die Verantwortung auf mehr Schultern zu verteilen. – Vorredner verwiesen darauf, dass die nächste Krise mit Sicherheit eintrete. Mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder wähnt sich aber vermutlich bereits mitten in einer Krise, der sogenannten Klimakrise. Vor voreiligen Anpassungen im Recht ist deshalb zu warnen. Es ist klar, dass die Lenkung der Gesellschaft einfacher ist, wenn man nicht alle fragen muss. Die Frage ist aber, ob man sich noch die Mühe macht, die Menschen zu fragen, wenn man das nicht mehr tun muss.*

*Landammann Kaspar Becker beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Der Kommissionspräsident erläuterte die Differenz zwischen Dringlichkeits- und Notrecht bereits. Es ist wichtig, dass man sich bewusst ist, um was es geht. Der Regierungsrat versuchte, das Beste aus den Erfahrungen der letzten Jahre zu machen. Denn die nächste Krise kommt bestimmt. Wie diese aussehen wird, bleibt offen. Sie wird aber mindestens in Nuancen anders sein, als man sich das heute vorstellt. Genau darin besteht die Herausforderung. Man darf sich jetzt nicht ausruhen, muss sich weiterentwickeln und vielleicht auch aus den Erfahrungen anderer Länder lernen. Auch im täglichen Leben lassen sich Voraussetzungen schaffen, um die Krisensicherheit zu verbessern. – Am schönsten wäre es, wenn nun alle nun getroffenen Vorkehrungen, insbesondere im Bereich des Notrechts, so wenig wie möglich oder sogar gar nie benötigt werden. Für den Fall der Fälle ist der Kanton Glarus nun aber vorbereitet. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Samuel Zingg, die spannende Diskussionen geführt und hervorragende Arbeit geleistet hat.*

## **Detailberatung**

### *Verfassung des Kantons Glarus*

#### *Artikel 63; Einberufung*

Die Kommission beantragt die Streichung von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b aus der Vorlage. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

#### *Artikel 69; Gesetzgebung und Sachbefugnisse*

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe f. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

#### *Neuer Artikel 69a*

*Nadine Landolt Rüegg beantragt im Namen der GLP-Fraktion die Ergänzung der Vorlage mit einem neuen Artikel 69a mit folgendem Wortlaut: «Kann die Landsgemeinde mehrfach nicht stattfinden, so kann der Regierungsrat eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen lassen.» – Es gibt verschiedene Situationen, in denen die Möglichkeit einer ausseror-*

entlichen Urnenabstimmung nützlich wäre. Einerseits ist es nicht sinnvoll, unter Dringlichkeitsrecht getroffene Beschlüsse lange in einer provisorischen Fassung zu belassen. Andererseits schafft diese Möglichkeit durch den Einbezug des Stimmvolks Legitimation in Fällen, in denen eine Krise unter Notrecht länger dauert. Eine ausserordentliche Urnenabstimmung würde nie leichtfertig anberaunt. Diese Möglichkeit stellt auch das Landsgemeinde-System nicht grundlegend in Frage.

*Roman Zehnder* votiert im Namen der SVP-Fraktion gegen den Antrag Landolt Rüegg. – Abgesehen von der Covid-19-Pandemie und vielleicht noch der Ölkrise in den 70er-Jahren erlebten die meisten Glarnerinnen und Glarner keine grossen Krisen. Die Landsgemeinde sah in ihrer über 600-jährigen Geschichte hingegen schon viele Krisen und Kriege. Mit einer Ausnahme während der Helvetik konnte die Landsgemeinde dennoch immer durchgeführt werden – wenn auch manchmal ein paar Monate später. Die Regelung von Situationen mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von etwa 0,2 Prozent in der Kantonsverfassung ist abzulehnen.

*Samuel Zingg* hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – In einer Notlage, in der Notrecht gilt, könnte der Regierungsrat ohnehin eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen. Wenn die Landsgemeinde aufgrund unglücklicher Umstände gleich zwei Mal nicht durchgeführt werden kann, wird mit der beantragten Bestimmung aber sofort die Frage auftauchen, ob nun eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt oder ob eine weitere Landsgemeinde abgewartet werden soll. Diese Frage will man eigentlich gar nicht stellen. Wenn es keine Aussicht auf eine Landsgemeinde gibt, kann der Regierungsrat aber auch ohne die beantragte Bestimmung handeln.

Landammann *Kaspar Becker* ergänzt das Votum des Vorredners. – Auch der Landrat könnte eine ausserordentliche Urnenabstimmung veranlassen. Das verstärkt das Argument des Kommissionspräsidenten zusätzlich. – Während der Covid-19-Pandemie wurden nicht dringliche Geschäfte auch nicht durchgeboxt. Es geht im schlimmsten Fall um absolut Notwendiges, um die Verhinderung von Blockaden.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Landolt Rüegg mit 48 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

#### *Artikel 130; Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung*

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 130 Absatz 1a. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.